



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorgangszeichen: 41.4.1.1-008/001

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Hauptreferent Carl Georg Müller
Durchwahl 0211•4587-220 / -255
Persönliche E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw

8. Dezember 2023

Schnellbrief 412/2023

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Gesetzentwurf 3. NKFVG – Aktueller Sachstand

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

zur laufenden Novellierung des kommunalen Haushaltsrechts möchten wir Ihnen den aktuellen Sachstand mitteilen:

Ergänzende Stellungnahme zum Referenten-Entwurf

Mit Schnellbrief [Nr. 398](#) vom 24. November 2023 haben wir Ihnen eine erste ausführliche Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (dazu vgl. Schnellbrief [Nr. 377](#) vom 8. November 2023) zur Kenntnis gegeben und eine ergänzende Stellungnahme angekündigt, welche die Beratungsergebnisse der Finanzausschusssitzung am 22. November 2023 verarbeitet.

Diese ergänzende Stellungnahme wurde am 27. November 2023 abgegeben ([Anlage 1](#)).

Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht

Inzwischen ist die Verbändeanhörung zum Referenten-Entwurf abgeschlossen, in deren Nachgang das Landeskabinett einen Gesetzentwurf beschlossen und in den Landtag eingebracht hat. Der Gesetzentwurf vom 6. Dezember 2023 ist als [Anlage 2](#) beigefügt bzw. seit heute in der Parlamentsdatenbank [hier](#) abrufbar.

Da uns der Gesetzentwurf erst heute erreicht hat, geben wir ihn zunächst unkommentiert an Sie weiter. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird den kommunalen Spitzenverbänden erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dafür wird der Entwurf unter Einbeziehung der zuständigen Gremien ausführlich ausgewertet werden.

Die Geschäftsstelle bemüht sich außerdem zeitnah um die Erstellung einer Synopse.

Haushaltserlass nach derzeitigem bzw. neuem Recht

Diesen Schnellbrief sowie weitere tagesaktuelle Informationen und Textmuster aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Über die Mitgliedschaft hat uns ferner ein Hinweis der Bezirksregierungen an die Städte, Gemeinden und Kreise erreicht, der sich mit Fragen des Haushaltserlasses nach derzeit geltendem bzw. nach (rückwirkend in Kraft tretendem) neuem Recht beschäftigt. Er lautet:

„[...] das MHKBD hat folgende Hinweise zum zeitlichen Ablauf der Haushaltsplanung 2024 im Zusammenhang mit einem möglichen Inkrafttreten eines 3. NKFWG gegeben:

Ein Haushalt unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Rechts wäre dann unproblematisch, wenn dieser noch vor dem 31.12.2023 aufgestellt, beschlossen und nach Anzeigefrist oder nach aufsichtlicher Genehmigung durch die Gemeinde bekanntgegeben wird.

Ebenso unproblematisch wäre ein Haushaltsbeschluss unter Berücksichtigung des neuen Rechts nach Verkündung des 3. NKFWG.

Gegen die frühzeitige Einbringung eines Haushaltes 2024, der bereits die erwarteten neuen haushaltsrechtlichen Regelungen berücksichtigt, bestehen ebenfalls keine Bedenken, sofern Beschluss, sich anschließende Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie öffentliche Bekanntmachung des Haushaltes erst nach Verkündung des 3. NKFWG erfolgen. Der Beschluss eines Haushaltes nach neuem Recht vor Verkündung des Änderungsgesetzes wäre allerdings nur dann zulässig, sofern der Rat den Haushaltsbeschluss ausdrücklich unter der Bedingung fasst, dass der Gesetzgeber die entsprechenden neuen Regelungen des 3. NKFWG auch tatsächlich beschließt. Kommt es zu keinem oder zu einem abweichenden Gesetzesbeschluss mit der Folge, dass die Haushaltssatzung in Teilen nicht dem dann geltendem Recht entspricht, müsste die Aufsicht den Haushaltsbeschluss beanstanden und der Haushalt in korrigierter Form neu aufgestellt und beschlossen werden.

Die Aufsichtsbehörde könnte das Genehmigungsverfahren im Falle eines frühzeitigen Haushaltsbeschlusses bereits anhand des erwarteten neuen Rechts durchführen. Die Genehmigungsentscheidung selbst und die sich anschließende Bekanntmachung der Haushaltssatzung dürften jedoch erst nach Verkündung des 3. NKFWG auf Grundlage des dann geltenden Rechts erfolgen.

Darüber hinaus wird folgender Hinweis gegeben: Aufgrund der mit dem 3. NKFWG beabsichtigten wesentlichen Änderungen der Rechtslage zum Haushaltssicherungskonzept ist es aus derzeitiger Sicht nicht zu beanstanden, wenn der zehnjährige Zeitraum, in dem das Erreichen des Haushaltsausgleiches in einem Haushaltssicherungskonzept spätestens darzustellen ist, für bilanziell überschuldete ehemalige Stärkungspaktkommunen mit dem Haushaltsjahr 2024 beginnt.

Ich bitte, die Hinweise bei Ihren Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 zu berücksichtigen. [...]"

Der zweite Absatz dieses Schreibens

„Ein Haushalt unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Rechts wäre dann unproblematisch, wenn dieser noch vor dem 31.12.2023 aufgestellt, beschlossen und nach Anzeigefrist oder nach aufsichtlicher Genehmigung durch die Gemeinde bekanntgegeben wird.“

hat stellenweise für Irritationen gesorgt. Gegen die Feststellung als solche ist natürlich nichts einzuwenden. Es drängt sich allerdings die Frage auf, ob womöglich – im Umkehrschluss – ein Haushaltssatzungserlass nach dem 31.12.2023 und vor Verkündung des neuen Rechts von der Landesregierung als problematisch gesehen würde. Das Schreiben lässt dies offen und war nach unserer Überzeugung auch nicht in diesem Sinne gemeint. Wie der Geschäftsstelle

jedoch berichtet wurde, hat offenbar zumindest eine Bezirksregierung jenen Umkehrschluss gezogen und auf Anfrage einer Gemeinde hin entsprechend beraten.

Aus Sicht der Geschäftsstelle wäre eine solche Rechtsauffassung nicht haltbar, worauf wir die Landesregierung auch umgehend hingewiesen haben. Bis zur Verkündung des neuen Rechts bleibt ein (i. S. v. § 80 GO NRW vollständiger) Haushaltssatzungserlass nach derzeitiger Rechtslage selbstverständlich möglich – fußt er doch auf dem zum jeweiligen Zeitpunkt nach wie vor geltenden Recht. Wegen der geplanten Rückwirkung des 3. NKFWG (vgl. Anlage 2, Artikel 8 auf S. 63) könnten gleichwohl klärungsbedürftige Rechtsfragen entstehen, soweit sich altes und neues Recht widersprechen. Diese Fragen könnten sowohl mit Blick auf bereits erlassene Haushalte als auch mit Blick auf das Gesetz selbst entstehen, dessen Rückwirkung gewissen rechtlichen Grenzen unterliegt.

Diese Fragen sind jedoch nicht auf gemeindlicher Ebene, sondern im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu lösen, weshalb wir u. a. in unserer ergänzenden Stellungnahme (Anlage 1) auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung für Haushalte hingewiesen haben, die bis zur Verkündung des neuen Rechts erlassen werden, deren Erlass aber in das Jahr 2024 hineinreicht.

Eine solche Übergangsregelung enthält der Gesetzentwurf nun in Artikel 8 Abs. 2 (Anlage 2 S. 63):

„Für bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes beschlossene und veröffentlichte Haushaltssatzungen gilt das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Recht fort.“

Novellierung der KomHVO NRW – Antrag der Regierungsfractionen

Abschließend möchten wir Sie auf einen Antrag der regierungstragenden Fraktionen im Landtag NRW vom 5. Dezember 2023 hinweisen ([Anlage 3](#)), der einen Auftrag des Landtags an die Landesregierung formuliert, „das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) und die Kommunale Haushaltsverordnung (KomHVO NRW) zu überarbeiten und wirklichkeitsnah zu flexibilisieren, um kommunale Investitionen in das Anlagevermögen zu erleichtern“. Auf S. 4 findet sich dazu eine Auflistung konkreter Vorschläge zur Novellierung der KomHVO.

Ein konkreter Regelungsentwurf des Kommunalministeriums zur Überarbeitung der KomHVO liegt uns gleichwohl noch nicht vor. Seine Vorlage ist für das noch laufende Jahr angekündigt.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens werden wir Sie wie gewohnt unaufgefordert informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

Anlagen